

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Widerspruchsverfahren

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.10.2015

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner/in

Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Widerspruchsführer/in verpflichtet.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt € 150,--.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung des Widerspruchsverfahrens. Fälligkeit tritt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den/die Widerspruchsführer/in ein. Bei Zurücknahme des Widerspruchs vor Beschlussfassung ermäßigt sich die Gebühr auf € 50,--. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt eine Gebühr, bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn nach Widerspruchseinlegung der angegriffene Verwaltungsakt zurückgenommen oder geändert wird.

§ 5 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von € 10,-- zu entrichten, die auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg, den 25. November 2015

gez. Dr. Krenzler

(Dr. Krenzler)
Präsident